

Stenographisches Protokoll.

69. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich.

Montag, den 22. März 1920.

Tagesordnung: 1. Bericht des Justizauschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Hahn und Genossen (428 der Beilagen), betreffend die Aufhebung des Hofdekrets vom 4. Oktober 1833, J. G. S. Nr. 2633, und des Artikels V des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112 (Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung) (659 der Beilagen). — 2. Bericht des Justizauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (399 der Beilagen), betreffend ein Gesetz über die Parteienvertretung durch Frauen (776 der Beilagen). — Eventuell: 3. Bericht des Finanz- und Budgetauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (768 der Beilagen), betreffend ein Gesetz womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, zur vorläufigen Regelung der Befoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener, und der Volksbeauftragten (Befoldungsübergangsgesetz) vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten, und vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 572, zur vorläufigen Regelung der Befoldung der Lehrerschaft an den staatlichen, mittleren und niederen Unterrichtsanstalten abgeändert und ergänzt werden (Nachtrag zum Befoldungsübergangsgesetz). (778 der Beilagen). — 4. Bericht des Finanz- und Budgetauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (769 der Beilagen), betreffend ein Gesetz, mit welchem Zuschläge zu dem Minimaleinkommen und zu den Ruhegenüssen der katholischen Seelsorger sowie zu dem Minimaleinkommen der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralcapiteln der katholischen Kirche festgestellt werden. (779 der Beilagen). — 5. Bericht des Finanz- und Budgetauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (772 der Beilagen), betreffend Kreditoperationen. (780 der Beilagen).

Inhalt.

Personalien.

Abwesenheitsanzeigen (Seite 1993).

Aufschrift der Staatsregierung,

über den Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der dienstlichen Stellung und der Bezüge der Landes-

inspektoren (781 der Beilagen [Seite 1993]) — Zuweisung an den Ausschuß für Erziehung und Unterricht [Seite 2002]).

Verhandlungen.

Bericht des Justizauschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Hahn und Genossen (428 der Beilagen),

betreffend die Aufhebung des Hofdekrets vom 4. Oktober 1833, Z. G. S. Nr. 2633, und des Artikels V des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112 (Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung) (659 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Buresch [Seite 1993] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1994]).

Bericht des Justizauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (339 der Beilagen), betreffend ein Gesetz über die Parteienvertretung durch Frauen (776 der Beilagen — Redner: Berichterstatterin Schlesiinger [Seite 1994] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1995]).

Bericht des Finanz- und Budgetauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (768 der Beilagen), betreffend ein Gesetz, womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener und der Volksbeauftragten (Besoldungsübergangsgesetz) vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten, und vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 572, zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Lehrerschaft an den staatlichen, mittleren und niederen Unterrichtsanstalten, abändert und ergänzt werden (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) (778 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Zelenka [Seite 1995 und 1998], Staatssekretär für Finanzen Dr. Reich [Seite

1996] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1999]).

Bericht des Finanz- und Budgetauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (769 der Beilagen), betreffend das Gesetz, mit welchem Zuschläge zu dem Minimaleinkommen und zu den Ruheentlohnungen der katholischen Seelsorger, sowie zu dem Minimaleinkommen der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralekapiteln der katholischen Kirche festgestellt werden (779 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Schneider [Seite 1999] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 2000]).

Bericht des Finanz- und Budgetauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (772 der Beilagen), betreffend Kreditoperationen (780 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Schiegl [Seite 2000] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 2001]).

Ausschüsse.

Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Niederlegung des Mandates als Ersatzmann im Ausschusse für soziale Verwaltung seitens des Abgeordneten Hohenberg (Seite 2001).

Ersatzwahl des Abgeordneten Zwanzger als Ersatzmann im Ausschusse für soziale Verwaltung (Seite 2001).

Zuweisung des Antrages 774 der Beilagen an den Justizauschuß (Seite 2001).

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

Anträge

1. der Abgeordneten Gaueis, Niedrist, Dr. Schoepfer, Unterkircher und Genossen, betreffend das Kahlgebirge (784 der Beilagen);
2. des Abgeordneten Niedrist und Genossen, betreffend die Festsetzung und Erhöhung des Schulgeldes (785 der Beilagen);
3. der Abgeordneten Popp, Schlesiinger, Zelenka, Kauscha und Genossen, auf Abänderung einiger

Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (786 der Beilagen).

Anfragen

1. des Abgeordneten Gruber und Genossen an den Staatssekretär für Heereswesen, betreffend die Entschädigungen für Bequartierungs- und Vorspanndienste (Anhang I, 309/I);
2. der Abgeordneten Buchinger, Diwald, Gaueis, Scharfegger und Genossen an den Staatssekretär

- | | |
|--|--|
| für Heereswesen, betreffend die Abgabe von arabischen Pferden an Landwirte (Anhang I, 310/I); | 4. des Abgeordneten Skaret und Genossen an die Staatsregierung über den Aufenthalt von Angehörigen der Familie Parma in Deutschösterreich (Anhang I, 312/I). |
| 3. des Abgeordneten Friedmann und Genossen an den Staatssekretär für Finanzen, betreffend die tschechoslowakische Couponperre (Anhang I, 311/I); | |

Zur Verteilung gelangen am 22. März 1920:

die Regierungsvorlage 781 der Beilagen;

die Anfragebeantwortungen 123, 124 und 125;

der Bericht des Land- und forstwirtschaftlichen Ausschusses 750 der Beilagen;

der Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten 777 der Beilagen;

der Bericht des Verfassungsausschusses 782 der Beilagen;

der Antrag 774 der Beilagen.

Beginn der Sitzung: 3 Uhr 25 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Präsident **Seitz**, dritter
Präsident Dr. **Dinghofer**.

Schriftführer: **Gabriele Proff**.

Staatskanzler: Dr. **Remner**.

Vizekanzler: **Fink**.

Staatssekretäre: **Eldersch** für Inneres
und Unterricht, Dr. **Ramek** für Justiz, Dr.
Deutsch für Heereswesen, Dr. **Reisch** für Finanzen,
Glückler für Land- und Forstwirtschaft, Ingenieur
Berdik für Handel und Gewerbe, Industrie und
Bauten, **Paul** für Verkehrswesen, **Hanusch** für
soziale Verwaltung, Dr. **Loewenfeld-Ruß** für
Volksernährung, Dr. **Ellenbogen**, Dr. **Wagr**.

Unterstaatssekretäre: **Glückel** und
Miklas im Staatsamte für Inneres und Unter-
richt, Dr. **Gisler** im Staatsamte für Justiz,
Dr. **Waiz** im Staatsamte für Heereswesen, Dr.
Reisch und Dr. **Tandler** im Staatsamte für
soziale Verwaltung.

Auf der Bank der Regierungsver-
treter: Ministerialrat Dr. **Wülfing** des Staats-
amtes für Finanzen.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung.

Die Protokolle der Sitzungen vom 17. und
18. März sind in der Kanzlei aufgelegt, es hat
niemand gegen sie eine Einwendung erhoben, sie
gelten daher als genehmigt.

Herr Präsident **Hauser** hat sein Fernbleiben
durch Krankheit, der Herr Abgeordnete **Fischer**
mit wichtigen Abhaltungen entschuldigt.

Es ist eine Zuschrift eingelangt, mit der
die Einbringung einer Vorlage der Staatsregierung
angekündigt wird. Ich ersuche um ihre Verlesung.

Schriftführerin **Proff** (liest):

„An
den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung
in Wien.

In der Sitzung der Staatsregierung vom
19. März l. J. wurde beschlossen, den Gesetzes-
vorschlag, betreffend die Regelung der
dienstlichen Stellung und der Bezüge der

Landesschulinspektoren (781 der Beilagen), als
Vorlage der Staatsregierung in der Nationalver-
sammlung einzubringen.

Auf Grund dieses Beschlusses beehre ich mich,
dem Herrn Präsidenten eine Ausfertigung dieses
Gesetzesvorschlages samt Begründung zur weiteren
verfassungsmäßigen Veranlassung zu übermitteln.

Wien, 19. März 1920.

Der Unterstaatssekretär:

Glückel.“

Präsident: Wenn bis zum Schlusse der
nächsten Sitzung kein Begehren nach § 35 G. D.
auf Vornahme einer ersten Lesung gestellt wird,
werde ich diese Vorlage dem Unterrichtsaus-
schusse zuweisen.

Wir gelangen zur Tagesordnung.

Der erste Punkt ist der Bericht des Ju-
stizauschusses über den Antrag der Abge-
ordneten Dr. **Hahn** und Genossen (428 der Bei-
lagen), betreffend die Aufhebung des Hof-
dekretes vom 4. Oktober 1833, J. G. S.
Nr. 2633, und des Artikels V des Gesetzes
vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112
(Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung)
(659 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr.
Buresch. Ich ersuche ihn, die Verhandlungen ein-
zuleiten.

Berichterstatter Dr. **Buresch:** Hohes Haus!
Die gegenwärtige Vorlage bezweckt die Aufhebung
des Hofdekretes vom 4. Oktober 1833 und des
Artikels V des Einführungsgesetzes zur Zivilprozess-
ordnung, welcher Artikel das vorgenannte Hofdekret
in seiner Gänze rezipiert hat. Der Inhalt dieses
Hofdekretes ist folgender: Er bestimmt, daß Rechts-
anwälte ihre Honorarforderungen erst dann vor
Gericht geltend machen können, wenn die Honorar-
forderungen hinsichtlich ihrer Höhe von dem Richter,
vor dem das betreffende Geschäft abgewickelt worden
ist, bestimmt worden sind. Diese Norm ist heute
vollkommen veraltet. Die Folge der Aufrechter-
haltung dieser bereits nahezu neunzig Jahre alten
Norm hat nur die eine Folge, daß der Rechtsgang
bedeutend erschwert wird. Der Rechtsanwalt ist
gezwungen, wenn er heute seine Forderung geltend
macht, vorerst den Weg zu Gericht zu machen und

vor dem Richter die Höhe seiner Forderung feststellen zu lassen. Es liegt darin ein privilegium odiosum, welches von seiten der Anwaltschaft wiederholt bekämpft worden ist und dessen Aufhebung auch die Regierung in früheren Jahren, im alten Staate wiederholt zugesichert hat. Ich erwähne, daß die Advokatenordnung vom Jahre 1911 und der Entwurf der Advokatenordnung vom Jahre 1918, der lediglich infolge des Zusammenbruches des Reiches nicht mehr Gesetz geworden ist, diese Bestimmung nicht mehr kennt und das Hofdekret darum aufgehoben hat.

Ich habe erwähnt, daß dieses Hofdekret ein privilegium odiosum schafft, eine separate Sonderstellung des Advokaten, welches diesem keineswegs irgendwelche Annehmlichkeiten oder Vorteile schafft. Wenn heute irgendjemand einen Anwalt aufnimmt, so schließt er mit ihm einen Lohnvertrag ab im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches §§ 1151 ff. Die Folge davon ist, daß er verpflichtet ist, den Advokaten zu entlohnen, und zwar hat, wenn eine Vereinbarung nicht vorliegt und wenn das Gesetz nicht, wie es in den Anwalts-tarifen der Fall ist, eine solche Entlohnung ziffermäßig bestimmt, die Bestimmung durch den Richter zu erfolgen.

Wenn daher der Advokat nach Aufhebung dieses Hofdekrets vom Richter ein Urteil verlangen wird, wird die Folge die sein, daß der Richter auf Grund des vorliegenden Aktenmaterials ein Gutachten von dem betreffenden Richter, vor dem sich das Geschäft abgewickelt hat, einholen und dann, eventuell unter Zuziehung von Sachverständigen, die Streitsache entscheiden wird. Die Stellung der Partei gegenüber dem Anwalte wird in keiner Weise irgendwie beeinträchtigt, in keiner Weise verschlechtert, sie ist im Gegenteil sogar eine etwas günstigere, weil dadurch das zeitraubende und kostspielige Verfahren der Bestimmung vor dem Richter, bei dem sich das Geschäft abgewickelt hat, wegfällt. Einige der Nachfolgestaaten, speziell Polen und die Tschechoslowakei, haben auch dieses Hofdekret als mit dem modernen demokratischen Zug unserer Gesetzgebung keineswegs im Einklange stehend bereits aufgehoben.

Der Justizauschuß hat daher dem Antrage Hahn und Genossen zugestimmt und stellt den Antrag, die Nationalversammlung möge dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. In diesem Gesetzentwurf heißt es einfach, daß das Hofdekret vom 4. Oktober 1833, J. G. S. Nr. 2633, und der Artikel V des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112 (Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung), aufgehoben werden. Das Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft; mit seiner Durchführung ist der Staatssekretär für Justiz beauftragt.

Präsident: Mit Zustimmung des Hauses würde ich die General- und Spezialdebatte unter Einem durchführen. Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist dies nicht der Fall; dann können wir sofort zur Abstimmung schreiten. Ich bitte, die Plätze einzunehmen.

Das Gesetz hat zwei Paragraphen. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, welche diesen zwei Paragraphen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die für Titel und Eingang des Gesetzes stimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Dr. Buresch: Ich beantrage die sofortige Bornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Zur Annahme dieses formellen Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die diesem formellen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Abgeordneten, die dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Hofdekrets vom 4. Oktober 1833, J. G. S. Nr. 2633, und des Artikels V des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, ist auch in dritter Lesung angenommen und damit endgültig zum Beschlusse erhoben (gleichlautend mit 659 der Beilagen).

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (339 der Beilagen), betreffend ein Gesetz über die Parteienvertretung durch Frauen (776 der Beilagen).

Berichterstatterin ist die Abgeordnete Frau Schlesinger. Ich ersuche sie, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatterin Schlesinger: Hohes Haus! Der § 29 der Zivilprozeßordnung bestimmt, daß nur Personen männlichen Geschlechtes Bevollmächtigte im Zivilprozesse sein können. Diese Bestimmung war schon zu der Zeit nicht mehr zeitgemäß, als das Gesetz erlassen worden ist. Sie hat im Verlaufe des Krieges mit seinen ungewöhnlichen

wirtschaftlichen Verhältnissen geradezu eine Verlegenheit in der Rechtspflege gebildet. Es wurde lange als eine Abnormität empfunden, daß die Frauen, die zwar das Recht haben, sowohl ihre eigenen als auch fremde Kinder als Vormünderinnen in allen Angelegenheiten zu vertreten, denen die volle Strafmündigkeit zuerkannt wird, die also in viel wichtigeren Angelegenheiten für sich und für Schutzbefohlene einzutreten haben, gerade nicht die Fähigkeiten haben sollen, Leute, die ihnen ihr Vertrauen entgegenbringen, im Zivilprozesse zu vertreten. Ich glaube, daß heutzutage, wo unsere Republik den Frauen die volle Rechtsgleichheit zugestanden hat, dieser Gesetzesparagraph uns wie ein vergessener Posten amuten muß. Es ist auch im Justizauschusse die Streichung dieser Bestimmung und die Zuerkennung des Rechtes an die Frauen, Parteien im Zivilprozesse zu vertreten, einstimmig angenommen worden, und es hieße wohl offene Türen einrennen, wenn ich Ihnen die Notwendigkeit dieser Maßnahme besonders ans Herz legen wollte. Ich bin überzeugt, daß in einer Zeit, wo die Frauen das Wahlrecht haben, wo sie also bei den wichtigsten Angelegenheiten des Staates mitzubestimmen berufen sind, daß in einer Zeit, die den Frauen, indem sie sie zu Geschwornen und Schöffen beruft, auch die Reife zuerkennet, sich in juristischen Angelegenheiten ein eigenes Urteil zu bilden, es keiner Überredungsrede bedarf, um alle Parteien dieses hohen Hauses zu überzeugen, daß die hier beantragte Gesetzesänderung notwendig ist. Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem hohen Hause diese Gesetzesvorlage der Regierung zur Annahme zu empfehlen, und ich bitte das hohe Haus, diese Vorlage zum Beschlusse zu erheben.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist dies nicht der Fall. Ich schreite zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die diesen 3 Paragraphen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, welche auch Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatterin **Schlesinger:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Die Frau Berichterstatterin beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die diesem formellen Antrage zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Mitglieder, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (Geschicht.) Das Gesetz über die Parteienvertretung durch Frauen ist auch in dritter Lesung angenommen (gleichlautend mit 776 der Beilagen) und damit endgültig zum Beschlusse erhoben.

Nächster Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (768 der Beilagen), betreffend ein Gesetz, womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener und der Volksbeauftragten (Besoldungsübergangsgesetz) vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten, und vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 572, zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Lehrerschaft an den staatlichen, mittleren und niederen Unterrichtsanstalten abgeändert und ergänzt werden (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz). (778 der Beilagen.)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete **Belenka**.

Als Regierungsvertreter ist erschienen Herr Ministerialrat Dr. **Wilfling** vom Staatsamte für Finanzen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter **Belenka:** Hohes Haus! Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich mit der Regierungsvorlage eingehend befaßt. Wir müssen zugestehen, daß die Lage der öffentlichen Angestellten vor dem Zusammenbruche keine rosigte war und auch während des Krieges trotz der vorgenommenen Teuerungsmassnahmen keine Verbesserung erfahren hat. Die frühere Verwaltung hat sich damit geholfen, die öffentlichen Angestellten in einem gewissen System zu erziehen, indem sie mit der Rangsklasseneinteilung und den Ernennungen der Unzufriedenheit bis zu einem gewissen Grade steuern zu können glaubte, ein System, das aber natürlich heute bei der zutagegetretenen großen Notlage der öffentlichen Angestellten nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Die Republik hat dann Übergangsbeiträge, Teuerungszulagen, vierteljährige Beiträge usw. gewährt. Zum Schlusse gab es schon so viele Berechnungen, daß man nicht mehr wußte, wie die Bezüge der Bediensteten zu berechnen seien. Es wurde daher im Dezember des vorigen Jahres beschlossen, durch das Besoldungsübergangsgesetz eine gründliche Regelung aller Bezüge eintreten zu lassen. Die fortschreitende Teuerung hat aber auch dieses Gesetz überholt. Die Regierung hat im Februar neuerdings einen einmaligen, nicht wiederkehrenden Beitrag von 500 K und von 100 K für jedes Familienmitglied ausbezahlt. Bei der nachträglichen Genehmigung dieses Beitrages in der Nationalversammlung wurde nun der Wunsch ausgesprochen, es möge in einer kontradiktorischen Verhandlung im Beisein des Hauptausschusses endlich eine wirkliche Regelung der Bezüge der öffentlichen Angestellten durchgeführt werden. Die Lohnkommission der öffentlichen Angestellten hat nun vom 6. bis 9. März im Beisein des Hauptausschusses und der Vertreter der Regierung unter Leitung des Präsidenten der Nationalversammlung eine Anzahl von Sitzungen abgehalten. Die Regierung hat den Angestellten Zugeständnisse gemacht, die es erheischen, das Besoldungsübergangsgesetz vom Dezember 1919 im § 7, betreffend den Ortszuschlag, und in den §§ 8 und 9, betreffend die gleitende Zulage und die Teuerungszulagen, abzuändern. Weiters erfordern die Beschlüsse, die heute im Finanz- und Budgetausschusse gefaßt worden sind, eine Abänderung im § 11, wonach die Anfallstermine der Dienstbezüge, Beförderungen und Erhöhungen des Grundgehaltes, die nur am 1. Jänner und am 1. Juli möglich sind, bei Besetzung gewisser Stellen eine Ausnahme finden sollen.

Nach dem Berichte könnte man vielleicht meinen, der Hauptausschuß der Nationalversammlung habe diese Zugeständnisse gemacht. Dem ist nicht so, sondern die Regierung hat im Beisein einer Deputation des Hauptausschusses den öffentlichen Angestellten diese Zugeständnisse zugebilligt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 18. März mit der Vorlage befaßt und Abänderungsanträge gestellt. In der heutigen Sitzung des Ausschusses beantragte aber der Abgeordnete Dr. Adler im Namen der sozialdemokratischen Partei, die Beschlüsse der Sitzung vom 18. März zu reassumieren. Es wurden sodann die Anträge des Abgeordneten Dr. Adler, die Ihnen ja vorliegen, angenommen. Danach hätte also die Vorlage in der Fassung, in der sie seinerzeit von der Regierung eingebracht worden ist, aufrecht zu bleiben, nur mit der von mir bereits erwähnten Abänderung, betreffend die Anfallstermine.

Die Vorlage enthält die der Lohnkommission zugestandenen Verbesserungen der Bezüge der öffent-

lichen Angestellten. Wir wissen, daß diese Verbesserungen eine Höhe von rund zwei Milliarden erreichen. Die öffentlichen Angestellten werden nun gewiß anerkennen, daß die Nationalversammlung alles getan hat, was möglich ist, wenn man der trostlosen finanziellen Lage unseres Landes Rechnung trägt. Der Finanz- und Budgetausschuß ist sich darüber klar, daß durch diese Aufbesserungen das möglichste geleistet wurde, um eine Verbesserung der Lage der öffentlichen Angestellten herbeizuführen.

Man muß auch anerkennen, daß durch die Erhöhung des Ortszuschlages um 100 Prozent und durch die Differenzierung in fünf Bezugsklassen den Angestellten des flachen Landes Rechnung getragen wurde und daß durch die Bestimmungen, die im Besoldungsübergangsgesetze bereits aufgenommen worden sind, infolge welcher nur durch paritätische Landeskommissionen die Orte nach den veränderten Teuerungsverhältnissen entsprechend eingereiht wurden, auch dem Wunsche der Angestellten Rechnung getragen wurde.

Die Regierung hat weiters erklärt, daß die Kanzleigehilfen, die vorübergehend Angestellten und die mit Vertrag Angestellten sowie die Staatsarbeiter, die im Besoldungsübergangsgesetz nicht genannt sind, durch Vollzugsanweisung die gleichen Aufbesserungen in Form einer Zulage bekommen, wenn sie nicht schon durch einen Kollektivvertrag, den sie auf gewerkschaftlicher Basis abgeschlossen haben, eventuell höhere Bezüge haben. Die Verbesserungen, die nun durchgeführt worden sind, sind hier festgehalten und ich bitte die hohe Nationalversammlung, sie möge den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses zur Kenntnis nehmen und die Regierungsvorlage annehmen.

Präsident: Zum Worte hat sich der Herr Staatssekretär für Finanzen gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Staatssekretär für Finanzen Dr. Reich: Hohes Haus! Die Vorgeschichte der heutigen Vorlage hat sich in der breitesten Öffentlichkeit abgespielt und darf daher von mir als bekannt vorausgesetzt werden, so daß ich auf sie hier nicht des näheren eingehen muß. Auf Grund der durchgeführten Verhandlungen hat sich die Regierung in der von ihr eingebrachten Vorlage neuerdings zu großen Zugeständnissen für die öffentlichen Angestellten entschlossen, denn sie vermag sich ja der Notlage dieser Angestellten nicht zu verschließen und gibt gerne, wo sie geben kann und soweit sie geben kann. Die ungünstige Lage der Festangestellten kann ja unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in Zweifel gezogen werden. Die absolute Notwendigkeit zur Verbesserung der Lage der staatlichen Angestellten ist daher unstreitig

gegeben; denn es ist für die Festangestellten unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen wohl außerordentlich schwer, mit ihren Bezügen das Auslangen zu finden.

Nicht so klar und einfach läßt sich die andere Frage nach der relativen Notwendigkeit dieser Aufbesserungen beantworten, nämlich die Frage, ob die Lage der Festangestellten gegenüber den übrigen Kategorien der Bevölkerung eine derart verschlechterte ist, daß sie noch weitergehende Aufbesserungen notwendig und möglich macht. Denn bei dieser Frage dürfen wir ja nicht nur an die Kategorien der Bevölkerung, die sich mit Schleichhandel und Schiebergeschäften befassen, denken, sondern wir müssen auch Rücksicht nehmen auf breite Kreise der Bevölkerung, die in Landwirtschaft und Gewerbe tätig sind oder von bescheidenen Renten leben und die ja alle unter der Not der Zeit schwer leiden. Wir müssen uns eben in dieser Frage immer gegenwärtig halten, daß unsere gesamte Volkswirtschaft ganz außerordentlich verarmt ist und wir daher in allen und jeden Belangen sparen und haushalten müssen.

Die Kosten der öffentlichen Verwaltung stellen ja immer nur einen kleinen Teil des gesamten öffentlichen Haushaltes und unserer gesamten Volkswirtschaft dar und müssen im Rahmen der überhaupt verfügbaren Mittel ihre Deckung finden. Sie stellen nur eine Quote des gesamten Einkommens und nur eine Quote der staatlichen Einnahmen und Ausgaben dar. Wenn wir uns nun vergegenwärtigen, in welcher außerordentlichen Maße diese Quote für Personalauslagen gegenüber dem letzten Friedensetat schon gestiegen ist, so werden wir uns nicht verhehlen können, daß wir bald an die Grenze des überhaupt Möglichen gelangt sind. Betrug, meine Herren, wenn ich nur ganz wenige Ziffern anführen darf, doch das Personalerfordernis nach dem Besoldungsübergangsgesetz 4·4 Milliarden, und heute sind wir daran, für die staatlichen Angestellten allein noch das weitere Erfordernis von rund 1·5 Milliarden zu bewilligen. Hierzu kommen aber noch die Aufwendungen, die der Staat als Beitragsleistung für die Gehaltsaufbesserungen der Beamten der Länder und der Landeshauptstädte auf sich nehmen muß, wodurch wir durch diese Gesetzesvorlage zu einem Mehraufwand von insgesamt zwei vollen Milliarden gelangen werden. Der durch diesen Betrag auf 6·4 Milliarden anwachsende Gesamtpersonalaufwand beträgt aber das Fünffache der bisher überhaupt präliminierten Einnahmen aus öffentlichen Abgaben und übersteigt alle dem Staate zur Verfügung stehenden staatlichen Einnahmen. Es ist klar, daß das ein ganz ungeheurer, durchaus ungesunder Zustand ist, der überhaupt nur dann erträglich erscheint, wenn wir uns vor Augen halten, daß wir unter ganz außerordentlichen Verhältnissen, in einem Übergangsstadium leben, woraus

wir allein die Hoffnung schöpfen können, daß wir mit der Überwindung dieses Übergangsstadiums auch wieder zu mehr normalen und gefunden Verhältnissen auch auf diesem Gebiete kommen werden.

Aus diesem Gesichtspunkte bestrebt sich ja die Regierung auch, die Aufbesserungen für die öffentlichen Angestellten in derartige Formen zu kleiden, daß sie bei der Wiederkehr normaler Verhältnisse einem Abbaue leicht zugänglich sind. Wir schlagen in dieser Vorlage daher neuerlich vor, die Teuerungszulagen und die gleitenden Zulagen einer entsprechenden Erhöhung zuzuführen. Da aber diese Zulagen für die Angestellten aller Rangklassen gleich sind, würde die ausschließliche Anwendung dieses Mittels zu einer wohl durchaus unerträglichen Nivellierung der Bezüge aller öffentlich Angestellten führen, was ebensowohl vom Standpunkte einer rationalen Beamtenpolitik als auch vom Standpunkte des Dienstinteresses durchaus unerträglich wäre. Daher wird ein zweites Mittel in Vorschlag gebracht, das darin besteht, den Ortszuschlag, der in enger Verbindung mit dem Grundgehalte der Angestellten steht, aufzubessern, was den doppelten Vorteil bietet, einerseits auf die Verschiedenartigkeit der Teuerung in den verschiedenen Orten Rücksicht nehmen zu können, andererseits dadurch das bisher bestehende Verhältnis zwischen den einzelnen Beamtensategorien hinsichtlich ihrer Besoldung aufrechterhalten zu können. Ebenso sind die Teuerungszulagen nach Ortsklassen abgestuft, um auch in dieser Beziehung den schon früher erwähnten Unterschieden in den Teuerungsverhältnissen Rechnung tragen zu können.

Es ist für mich als Staatssekretär für Finanzen natürlich eine schwere Verantwortung gewesen, den exorbitanten neuen Anforderungen dieser Vorlage die Zustimmung zu erteilen, und ich konnte sie denn auch nur unter der Bedingung und Voraussetzung geben, daß gleichzeitig mit der Bewilligung so großer neuer Ausgaben auch für die Eröffnung neuer Einnahmsquellen des Staates gesorgt wird. Ich habe damit nicht nur einem alt erprobten finanzpolitischen Grundsatz Rechnung getragen, sondern auch einem Gedanken Folge geleistet, den ja diese hohe Nationalversammlung erst vor ganz kurzer Zeit durch Annahme des Antrages der Abgeordneten Dr. Adler, Seipel und Rittinger zum Ausdruck gebracht hat. Es ist selbstverständlich, daß wir diese neuen Einnahmen in erster Linie dort suchen müssen, wo sich die zu beschließenden neuen Ausgaben zur Geltung bringen, das ist bei den staatlichen Verwaltungsbetrieben mit ihrem großen Personalaufwand, bei den Eisenbahnen, der Post- und Telegraphenverwaltung und den staatlichen Tabakfabriken. Daher wird in Artikel VII der heutigen Vorlage für die Regierung die Ermächtigung erbeten, die Bedeckung

der aus der Durchführung dieses Gesetzes sich ergebenden Mehrausgaben durch eine entsprechende Erhöhung der Preise der Tabakfabrikate, ferner der Eisenbahntarife mit Einschluß der Personalfahrt- und der Personalfrachttarife sowie der Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren sicherzustellen, womit wir einem in Beratung stehenden Gesetze vorgreifen, nach dem derartige Erhöhungen künftig nur mit Zustimmung der Nationalversammlung oder des Hauptausschusses werden durchgeführt werden können.

Angeichts der Dringlichkeit der Eröffnung der neuen Einnahmsquellen erbitten wir für dieses Mal noch die Ermächtigung für die Regierung, unter Abstandnahme von einer Mitwirkung im Detail seitens der Nationalversammlung. Ich kann nicht verschweigen, daß wir trotz dieser Eröffnung neuer Einnahmsquellen glauben, daß wir mit den Erhöhungen für die öffentlichen Angestellten durch die dermalige Vorlage unter den gegenwärtigen Verhältnissen das äußerste getan haben, was unter Bedachtnahme auf unsere volkswirtschaftlichen Zustände überhaupt noch getan werden kann, da ja auch die Überwälzung dieser neuen Ausgaben auf die Volkswirtschaft zu einer schweren und kaum mehr erträglichen Belastung der arbeitenden Bevölkerung unseres Landes führt. Wir fürchten, weitere Opfer von dieser Bevölkerung für derartige Zwecke in nächster Zukunft nicht mehr verlangen zu können, und müssen der Erwartung Ausdruck geben, daß die öffentliche Angestelltenschaft diesem Zustand der Dinge Rechnung trägt, sich mit den durch diese Vorlage erreichten, gewiß nicht kleinen Zugeständnissen zufrieden gibt und weitere Anforderungen bis auf Weiteres zurückstellt. In diesem Sinne bitte ich das hohe Haus um die Annahme der Vorlage unter gleichzeitiger Erteilung der von mir eben besprochenen Ermächtigung an die Regierung, für die Eröffnung neuer Einnahmequellen Sorge tragen zu dürfen. (Beifall.)

Präsident: Es liegt ein Resolutionsantrag der Abgeordneten Dr. Angerer, Leuthner, Dr. Schneider und Genossen vor, welcher lautet (liest):

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Novelle einzubringen, mit der den an staatlichen, mittleren und niederen Unterrichtsanstalten bestellten Supplenten und Assistenten zu ihrer jährlichen Remuneration (§ 6, Absatz 1, 2 und 6, des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 572) eine Ortszulage nach Art der für die übrigen Beamten bemessenen Ortszulage gewährt wird.“

Dieser Resolutionsantrag ist gehörig gezeichnet und steht in Verhandlung.

Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Belenka: Hohes Haus! Der Herr Staatssekretär für Finanzen hat die Vorlage eingehend besprochen. Durch die Form, wie die Verhandlungen, bei welchen alle Angestellten durch ihre Organisationen vertreten waren, geführt worden sind, ist ja gewiß bekundet, daß die Forderungen des Lohnkomitees der öffentlichen Angestellten eingehend beraten wurden, und auch aus den Zugeständnissen seitens der Regierung ersieht man, daß die Regierung ihr Bestmögliches getan hat.

Ich muß auch noch sagen, was ich bereits früher erwähnt habe, daß die schlechte Lage der öffentlichen Angestellten nicht in den jetzigen Verhältnissen allein ihren Grund hat, sondern dadurch herbeigeführt wurde, daß die öffentlichen Angestellten durch Jahre hindurch schlecht besoldet waren. Die Nationalversammlung leistet mit der Annahme dieser Gesetzesvorlage gewiß das Möglichste, was dieser arme Staat leisten kann, um einen Ausgleich mit den harten Lebensbedingungen herbeizuführen. Ich bitte die hohe Nationalversammlung um die Annahme der Vorlage.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Als Grundlage der Abstimmung dienen die Anträge des Finanz- und Budgetausschusses, aber nicht in jener Fassung, in der sie den Abgeordneten jetzt in dem gedruckten Berichte des Finanz- und Budgetausschusses vorliegen, sondern in jener Fassung, die der Herr Berichterstatter hier gekennzeichnet hat. Ich werde die Unterschiede noch vorher bekanntgeben.

Die Bezeichnungen I., II. und III. Hauptstück haben zu entfallen.

Demnach sind Artikel VII (Entschädigung der Mitglieder der Nationalversammlung) und Artikel VIII (Dienstbezüge der Volksbeauftragten) zu streichen. Es werden daher der Artikel IX (Bedeckung der Mehrausgaben) und der Artikel X, der die Wirksamkeit des Gesetzes ausspricht, wieder, wie in der ursprünglichen Fassung der Regierungsvorlage, mit Artikel VII, beziehungsweise VIII zu bezeichnen sein.

Der Absatz 3 des Artikels I (§ 7) hat in seiner ursprünglichen Fassung aufrecht zu bleiben.

Endlich ist zum Schlusse des Artikels I einzufügen:

„Der § 11 hat zu lauten:

Anfallstermine der Dienstbezüge:

(1) Beförderungen und Erhöhungen des Grundgehaltes finden künftig nur mit

Wirksamkeit vom 1. Jänner und 1. Juli statt. Diese Beschränkung erstreckt sich nicht auf Fälle, in denen zwingende dienstliche Rücksichten die sofortige Befetzung eines leitenden Postens im Verwaltungsdienste geboten erscheinen lassen.

(2) Bei Ernennungen und Beförderungen von Richtern und Verwaltungsbeamten außerhalb der im Absätze 1 angeführten Termine, sowie bei Neuaufnahmen von Zivilstaatsangestellten aller Arten gilt als Unfalltag für die Zeitbeförderung und für die Erhöhung des Grundgehaltes der nächstfolgende der beiden vorbezeichneten Termine."

Das dient zur Grundlage der Abstimmung. Ein Gegenantrag liegt nicht vor. Ich werde daher alle sachlichen Bestimmungen unter Einem zur Abstimmung bringen.

Ich bitte jene Abgeordneten, die ihnen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Ich bitte jene Abgeordneten, die für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter **Belenka**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Zur Annahme dieses formellen Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ich bitte jene Abgeordneten, die diesem formellen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit im Sinne des Antrages beschlossen.

Ich bitte jene Mitglieder, welche dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen. Damit ist das Gesetz, womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, Nr. 571 und Nr. 572 abgeändert und ergänzt werden (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) auch in dritter Lesung beschlossen, also endgültig zum Beschluß erhoben.

Wir werden nun über die Resolution Dr. Angerer, Leuthner, Dr. Schneider und Genossen abstimmen, die ich vorhin schon verlesen habe.

Ich bitte jene Mitglieder, die dieser Resolution ihre Zustimmung geben, sich von den

Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Ist gleichfalls angenommen. Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (769 der Beilagen), betreffend das Gesetz, mit welchem Zuschläge zu dem Minimaleinkommen und zu den Ruhegehältern der katholischen Seelsorger, sowie zu dem Minimaleinkommen der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralekapiteln der katholischen Kirche festgestellt werden (779 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Schneider. Ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Schneider**: Hohes Haus! Das Gesetz, über das ich im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses zu berichten habe, stellt einen Nachtrag zum Kongruanzgesetz vom 18. Dezember 1919 dar. So wie das eben beschlossene Nachtragsgesetz zum Besoldungsübergangsgesetz die Bezüge aller Zivilstaatsangestellten auf eine Höhe zu bringen trachtet, welche den gegenwärtigen Lebensverhältnissen entspricht, so soll durch das vorliegende Gesetz auch den Seelsorgern ein Nachtrag in diesem Sinne gewährt werden.

Während aber das beschlossene Gesetz für die Zivilstaatsangestellten durch die Erhöhung der Ortszuschläge, der Teuerungszuschläge, der gleitenden Familienzulagen sein Ziel zu erreichen sucht, ist das bei dem gegenwärtig in Verhandlung stehenden Gesetz nicht der Fall. Die Ursache liegt in der völlig veränderten Grundlage der Dotation der Seelsorger, welche sich nach den bestimmten Dienstorten der betreffenden Seelsorger erstellt. Es muß daher in ähnlicher Form, wie es bei den Praktikanten, Supplenten und Assistenten geschehen ist, bei den Seelsorgern der Nachtrag zu den bisherigen Bezügen in der Form eines festen Zuschlages gewährt werden. Die darüber angestellten Berechnungen entsprechen im allgemeinen so ziemlich den Verhältnissen, wie sie im Nachtragsgesetz für die Zivilstaatsangestellten festgelegt werden. Das Gesetz stellt somit eigentlich nur eine Analogie dar. Im Sinne der Verhandlungen des Finanz- und Budgetausschusses, der diesem Gesetz seine Zustimmung erteilt hat, stelle ich somit in dessen Namen den Antrag (*liest*):

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die Zustimmung erteilen.“

Präsident: Die Abgeordneten Paulitsch und Genossen haben folgende Resolution eingebracht (*liest*):

„Die Regierung wird aufgefordert, auch für die priesterlichen Beamten bei den bischöflichen Konvikten, Ordinariaten, Seminarien u. dgl. zu ihren aus dem Religionsfonds zukommenden Bezügen die entsprechenden Zuschläge im administrativen Wege festzusetzen.“

Diese Resolution ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist dies nicht der Fall; wir schreiten daher zur Abstimmung. Ich bitte, die Plätze einzunehmen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche den sechs Artikeln des Gesetzes ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche auch für Titel und Eingang des Gesetzes stimmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Dr. **Schneider:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem formellen Antrage zustimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Mitglieder, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Damit ist das Gesetz, mit welchem Zuschläge zu dem Minimaleinkommen und zu den Ruhegehältern der katholischen Seelsorger sowie zu dem Minimaleinkommen der Dignitären und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche festgestellt werden auch in dritter Lesung angenommen (*gleichlautend mit 779 der Beilagen*) und damit endgültig zum Beschluß erhoben.

Ich bitte nunmehr diejenigen Mitglieder, welche auch der Resolution der Abgeordneten Paulitsch und Genossen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Diese Resolution ist ebenfalls angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (772 der Beilagen), betreffend Kreditoperationen (780 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Schiegl. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter **Schiegl:** Hohes Haus! Der Finanzverwaltung stand bis zum 4. März 1920 auf Grund der mit dem Gesetze vom 23. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 42, erteilten Kreditemächtigung bis zum Höchstbetrage von 2750 Millionen Kronen noch ein offener Kredit von rund 739 Millionen Kronen zur Verfügung. Das in parlamentarischer Verhandlung stehende Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1919/20 samt seinen Nachträgen sieht eine weitere Kreditemächtigung in der Höhe von 1600 Millionen Kronen vor. Nachdem aber nicht abzusehen ist, wann das Finanzgesetz hier im hohen Hause erledigt werden wird und es sich darum handelt, daß an die Staatsverwaltung sehr wichtige Anforderungen gestellt werden, die auch erfüllt werden müssen, ist es notwendig, daß durch eine besondere Kreditemächtigung Vorsorge getroffen wird, um so mehr als der offene Kredit von rund 739 Millionen Kronen für die Neuregelung der Bezüge der Staatsangestellten, für den Bezug der französischen Kohlenwagen und die Erfordernisse der Lebensmittelbeschaffung nicht genügen wird. Es ist eine Vorsicht der Regierung, daß sie auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung Vorsorge trifft, damit alle jene Aufgaben, die zu erledigen sind, auch erledigt werden können. Das Gesetz selbst ist genau auf denselben Grundlagen aufgebaut wie die früheren Kreditemächtigungen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Vorlage der Staatsregierung in Beratung gezogen und hat alle jene Gründe, die die Regierung angeführt hat, um gegenwärtig diese Kreditemächtigung anzuspreehen, anerkannt und den Beschluß gefaßt, der Vorlage der Staatsregierung zuzustimmen.

Ich erlaube mir, im Namen des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag zu stellen (*liest*):

„Die Konstituierende Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen.“

Präsident: Wünscht jemand das Wort. (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung. Das Gesetz hat nur zwei Paragraphen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die diesen zwei Paragraphen ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche auch Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter **Schnegl**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem formellen Antrage zustimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit diesen Antrag angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Mitglieder, welche diesem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Hiermit ist das Gesetz, betreffend Kreditoperationen auch in dritter Lesung angenommen (*gleichlautend mit 780 der Beilagen*) und damit endgültig zum Beschlusse erhoben.

Ich breche die Verhandlungen ab.

Ich werde zuweisen dem Justizausschusse:

Den Antrag der Abgeordneten Pic, Allina, Hueber und Genossen auf Abänderung des § 51, Punkt 2, der kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 337, über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung (*774 der Beilagen*).

Das Ausschuhmandat hat zurückgelegt der Herr Abgeordnete Hohenberg als Ersatzmann im Ausschusse für soziale Verwaltung.

Mit Zustimmung des hohen Hauses werde ich die erforderliche Ersatzwahl sofort vornehmen lassen. (*Nach einer Pause:*) Es ist dagegen keine Einwendung. Ich ersuche, die Stimmzettel abzugeben. (*Nach Abgabe der Stimmzettel:*) Ich unterbreche die Sitzung zum Zwecke der Vornahme des Strutiniums. (*Nach Wiederaufnahme der Sitzung:*) Ich nehme die Sitzung wieder auf.

Bei der eben vorgenommenen Wahl eines Ersatzmitgliedes in den Ausschuss für soziale Verwaltung wurden 80 Stimmzettel abgegeben, die absolute Majorität beträgt daher 41. Gewählt ist mit 80 Stimmen der Herr Abgeordnete Zwanzger.

Ich schreite zum Schlusse der Sitzung und schlage als nächsten Sitzungstag vor: Mittwoch, den 24. März um 3 Uhr nachmittags mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Verfassungsausschusses über das Ansuchen des Landesgerichtes in Graz um Auslieferung des Abgeordneten Dr. Viktor Wutte (*782 der Beilagen*).

2. Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Vorlage der Staatsregierung (*397 der Beilagen*), betreffend die Enteignung und weitere Inanspruchnahme von Liegenschaften aus Anlaß der Sachabrüstung (*Sachabrüstungsenteignungsgesetz*) (*777 der Beilagen*).

Eventuell:

3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Kollmann, Partik, Heindl und Genossen (*690 der Beilagen*), betreffend das Kennwertsteuergesetz (*765 der Beilagen*).

4. Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Vorlage der Staatsregierung (*494 der Beilagen*), betreffend die Fortführung der Donauregulierungsarbeiten in Österreich unter der Enns.

5. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (*680 der Beilagen*), betreffend die Unterstützung der Arbeitslosen (*783 der Beilagen*).

Schließlich erlaube ich mir, dem Hause noch folgende Mitteilung zu machen: Wir beabsichtigen, die Verhandlungen am Mittwoch zu schließen, und es bestand daher ursprünglich die Absicht, die nächste Sitzung um 11 Uhr zu halten. Ich wurde jedoch von mehreren Seiten darauf aufmerksam gemacht, daß Mittwoch ohnehin keiner der üblichen Züge abgeht, sondern erst am Donnerstag. (*Rufe: Auch Mittwoch geht um 5 Uhr ein Personenzug!*) Ich bitte, es ist auch zu beachten, ob man wirklich morgen, Dienstag, mit den Ausschuhberatungen fertig wird. Wenn dies nicht der Fall ist, so ließe sich der Mittwochvormittag noch für Ausschuhberatungen gewinnen, so daß die Vorlagen, die ich jetzt verlesen habe und auf deren Erledigung alle Parteien Wert legen, doch noch am Mittwoch verhandelt werden könnten. Wenn also so die betreffenden Abgeordneten ebenso gut noch am Donnerstag fahren können, so würde es sich wohl empfehlen, die Sitzung erst Mittwoch nachmittags zu halten, aber ich füge mich natürlich jedem besserem Vorschlag. (*Abgeordneter Dr. Seipel: 2 Uhr nachmittags!*) Der Herr

Abgeordnete Seipel macht entgegen meinem Vorschlag, der auf 3 Uhr lautet, den Vorschlag, die Sitzung um 2 Uhr zu halten. Ich akkommodiere mich diesem Vorschlage. Wird gegen ihn keine Einwendung erhoben? (*Niemand meldet sich.*)

Schließlich, meine Herren, handelt es sich noch um einen Punkt. Der Herr Unterstaatssekretär Glöckel und der Herr Obmann des Ausschusses für Erziehung und Unterricht bitten, es möge vor Ostern noch die heute eingebrachte Vorlage, betreffend ein Gesetz über die Regelung der dienstlichen Stellung und der Bezüge der Landeschulinspektoren, verhandelt werden. Ich habe am Beginne der Sitzung verlautbart, daß dieses Gesetz erst am Schlusse der nächsten Sitzung zugewiesen werden

soll. Wenn aber kein Einspruch dagegen erhoben wird, so würde ich diese Vorlage sofort dem Unterrichtsausschusse zuweisen, von dem sie an den Budgetausschuß ginge, und wir könnten dann auch diesen Gegenstand Mittwoch verhandeln. Wird ein Einspruch dagegen erhoben? (*Niemand meldet sich.*) So schlage ich als letzten Punkt eventuell noch vor den Bericht des Budgetausschusses und des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über Beilage 781, betreffend diesen Gegenstand. Eine Einwendung wird nicht erhoben, so bleibt es bei meinem Vorschlage: Nächste Sitzung Mittwoch um 2 Uhr nachmittags.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 4 Uhr 25 Minuten nachmittags.